

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der **Baunutzungsverordnung -BauNVO-)**

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,6

Zahl der Vollgeschosse, z.B. IV

TH ≤ 14,50 m Traufhöhe (TH) als Höchstmaß, z.B. ≤ 14,50 m

FH ≤ 17,00 m Firsthöhe (FH) als Höchstmaß, z.B. ≤ 17,00 m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizität"

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Erhaltung von Einzelbäumen

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

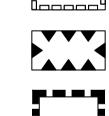
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

St

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, Zweckbestimmung: Stellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Versorgungsträgers und Unterhaltungspflichtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkung i. S. d. BImSchG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Informelle Darstellung



Lärmpegelbereiche (LPB) gem. DIN 4109, z.B. LPB III

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(gem. § 9 Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I,S. 3634) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI, I S. 3786))

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit Rechtskraft der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 77 treten für seinen Geltungsbereich die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 77, rechtskräftig seit dem 17.08.1971 außer Kraft.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 6 BauNVO)

- Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) gem. § 6 BauNVO sind die allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 6 und Nr. 7 BauNVO, wie Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO).
- Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) gem. § 6 BauNVO sind Bordelle als Gewerbebetriebe aller Art, die allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO (Vergnügungsstätten i. S. d. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO) sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 6 (3) BauNVO (Vergnügungsstätten i. S. d. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO) nicht zulässig (§ 1 (5), (6) und (9) BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

- Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) gem. § 6 BauNVO gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (gem. § 18 (1) BauNVO): Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH) ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut. Oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) ist die obere Firstkante. Unterer Bezugspunkt ist die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße.
- Die festgesetzte, maximal zulässige Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile i. S. des Landesrechts sowie für technische Anlagen des Emissionsschutzes.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO) Auf den nicht überbauren Grundstücksflächen sind Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig (§ 23 (5) BauNVO).
- Abfallsammelanlagen sowie Fahrradabstellanlagen sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zugunsten des Versorgungsträgers und Unterhaltungspflichten zu belastenden Flächen, sind bauliche Anlagen und
- Bepflanzungen nicht zulässig. Maßnahmen zum Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- In den mit LPB II bis LPB IV (Lärmpegelbereich II bis IV) gekennzeichneten Bereichen innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB sind beim Neubau bzw. bei baulichen Veränderungen im Bestand, die einem Neubau gleichkommen, für Wohn- und Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109-1 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (R'w, res) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich II:

Aufenthalträume von Wohnungen: erf. R'w,res = 30 dB Büroräume u. ähnliches: erf. R'w,res = 30 dB

Lärmpegelbereich III: Aufenthalträume von Wohnungen: Büroräume u. ähnliches:

Lärmpegelbereich IV: Aufenthalträume von Wohnungen:

Büroräume u. ähnliches:

erf. R'w,res = 40 dB erf. R'w,res = 35 dB

erf. R'w,res = 35 dB

erf. R'w,res = 30 dB

- Innerhalb des Lärmpegelbereiches IV sind an allen an der "Peterstraße" zugewandten und um bis zu 90° abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB IV gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", November 1989, Tabelle 8, Zeile 4 entsprechen. An allen der "Peterstraße" abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den LPB III DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau". November 1989. Tabelle 8, Zeile 3, entsprechen.
- Innerhalb des Lärmpegelbereiches III sind an allen an der "Peterstraße" zugewandten und um bis zu 90° abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB III gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", November 1989, Tabelle 8, Zeile 3 entsprechen. An allen der "Peterstraße" abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den LPB II DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", November 1989, Tabelle 8, Zeile 2, entsprechen.
- Innerhalb des Lärmpegelbereiches II sind An allen an der "Peterstraße zugewandten und um bis zu 90° abgewandten Gebäudefronten von Wohn- und Aufenthaltsräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausarbeitsräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB II gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", November 1989, Tabelle 8, Zeile 2 entsprechen.
- Die Anforderungen an den passiven Schallschutz können verringert werden, wenn rechnerisch nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind. Dies gilt insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandte Gebäudefronten.
- Sind in den beschriebenen Aufenthaltsräumen Schlafräume vorgesehen, kann es bei geöffneten Fenstern zu Schlafstörungen kommen. In diesem Fall ist durch den Einbau schallgedämpfter Lüftungseinrichtungen eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.
- Die Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" sind auf der der "Peterstraße" abgewandten Gebäudefront anzuordnen oder durch massive bauliche Anlagen mit einer Mindesthöhe von h = 2 m gegen den Verkehrslärm zu schützen.
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

- Innerhalb des Geltungsbereiches Bebauungsplanes sind die gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB vorhandenen Einzelbäume auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang aufgrund einer Befreiung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vom Eingriffsverursacher vorzunehmen. In der überlaubten Fläche sind zum Schutz des Wurzelbereiches Aufschüttungen, Pflasterungen und andere Bodenversiegelungen, Grabenverrohrungen oder Verfüllungen, Veränderungen des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtungen und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen. Für die notwendigen Erschließungsmaßnahmen des rückwärtigen Grundstückes sind - sofern die überlaubte Fläche betroffen ist - die Arbeiten in Handschachtung auszuführen. Die Beschädigung oder Entfernung der für die Standsicherheit des Baumes essentiellen Hauptwurzeln ist zu vermeiden. Während der Erschließungs- und sonstiger Baumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.
- Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist gem. § 9 (2) BauGB während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

HINWEISE

1. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie -Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Boden-Grundwasserkontaminationen Sollten konkrete Hinweise auf Boden- oder Grundwasserkontaminationen auftreten, ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde (Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz) zu benachrichtigen. Dies gilt auch, wenn es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt

3. Kampfmittel

Im Plangebiet besteht gemäß Luftbildauswertung ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den Grundstückseigentümern bzw. Bauharren. Sie haben auch einem Verdacht auf möglicherweise vorhandene Kampfmittel nachzugehen und erforderliche Maßnahmen zu veranlassen. Sollten Abwurfmittel oder andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) oder kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienstelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Tel. 0511 30245-500) zu benachrichtigen.

4. Freiflächen/Vegetationsschutz/Artenschutz

Auf die Pflicht zur Einhaltung der städtischen Baumschutzsatzung, des §39 BNatSchG "Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen" in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sowie die Richtlinie für die Anlage von Straßen RAS-LP4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" wird hingewiesen. Zum Schutz der Pflanzendecke und zum Schutz des Bodens sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die DIN 18300 (Erdarbeiten), sowie die DIN 18915 (Schutz des Oberbodens) und die DIN 18916 (Tiefgründige Bodenlockerungen von durch Baumaßnahmen entstandenen Bodenverdichtungen im Bereich von vorgesehenen Gehölzpflanzungen) zu beachten.

5. Umgang Niederschlagswasser Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche Vorschriften noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen (§55 Abs. 2 Satz 1 WHG). Für die Einleitung von Oberflächengewässer oder in den Untergrund ist in Abhängigkeit von Art und Umfang der Nutzung der Flächen eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

6. Bodenschutz

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Gemäß § 4 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 7 BBodSchG ist jeder, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Anfallende Abfälle unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, Abfälle sind einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden. Verwertungsmaßnahmen wie z.B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht). Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen").

8. Brandschutz

Die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090) sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen und müssen entsprechend der Belastbarkeit standhalten.

9. Telekommunikation

benachrichtungen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH und der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH. Diese Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung dieser Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, sind die Telekom und Kabel Deutschland zu benachrichtigen.

Entsorgungsleitungen 10.Ver-Im Planbereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen der GEW Wilhelmshaven GmbH und anderer Leitungsträger, die zu beachten sind. Bei Veränderungen an diesen Leitungen sind die Leitungsträger zu

11.Baumschutzsatzung Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Peters- / Mitscherlichstraße" gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Wilhelmshaven.

12. Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Regelungen zu Grunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel: DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, DIN 14090, DIN 18300, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920, RAS-LP4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" können bei der Stadt Wilhelmshaven (Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, 7.Etage)

13.Informationen der Verkehrskommission

Während der Bauarbeiten auf dem Grundstück ist vorgesehen, dass das Plangebiet für den Baustellenverkehr ausschließlich als Rechtsabbieger erschlossen sowie verlassen werden darf. Nach Beendigung der Bauarbeiten auf dem Grundstück bleibt lediglich die Regelung zum Verlassen des Grundstückes erhalten, eine Einfahrt als Linksabbieger ist fortan zulässig. Diese Vorgaben werden im Rahmen der Ausführungsplanung umgesetzt.

14. Waldflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Peters- / Mitscherlichstraße" stockt Wald i.S. des § 2 (3) Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Das mit der Rodung verbundene waldrechtliche Kompensationserfordernis (Ersatzaufforstung nach § 8 (4) NWaldLG) wird über eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wilhelmshaven und dem Eingriffsverursacher geschlossen. Die erforderliche Kompensationsfläche von 1.020 m² wird innerhalb des Kompensationsflächenpools "Lerchenhede", Frieschenmoor, Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch umgesetzt.

PRÄAMBEL / AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den im Plan enthaltenen textlichen Festsetzungen, als Satzung



KARTENGRUNDLAGE:

Wilhelmshaven, den 13.10.2020 STADT WILHELMSHAVEN Der Oberbürgermeister

i.V. Schönfelder

Oberbürgermeister

Liegenschaftskarte Maßstab: <u>M 1:1000</u> "Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungsund Katasterverwaltung, © www.lgln.niedersachsen.de

Herausgeber:



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich · Katasteramt Wilhelmshaven

Wilhelmshaven, den <u>07.10.2020</u>

Peterstraße 53, 26382 Wilhelmshaver

Katasteramt Wilhelmshaven

ATL/Sachbearbeite

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ___06.04.2020 ___). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



gez. Rasche

AUSARBEITUNG Der Bebauungsplan wurde betreut vom Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Wilhelmshaven, den __13.10.2020

STADT WILHELMSHAVEN Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

gez. Dr. Hofbauer / gez. Büttler

gez. Schönfelder

VERFAHRENSSCHRITTE

Im Auftrage

gez. Amerkamp

Fachbereichsleiter

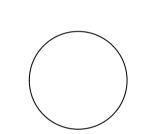
Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	24.06.2020
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	1
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	1
Entwurfsbeschluss / Beschluss über die öffentliche Auslegung	24.06.2020
Öffentliche Auslegung / Beteiligung der Behörden	07.07.2020 - 06.08.2020
Erneute öffentliche Auslegung	1
Satzungsbeschluss	23.09.2020
Rechtskraft	24.10.2020

SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan wurde am ____23.09.2020 ___gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

BEKANNTMACHUNG

Der Bebauungsplan ist am 24.10.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft getreten.

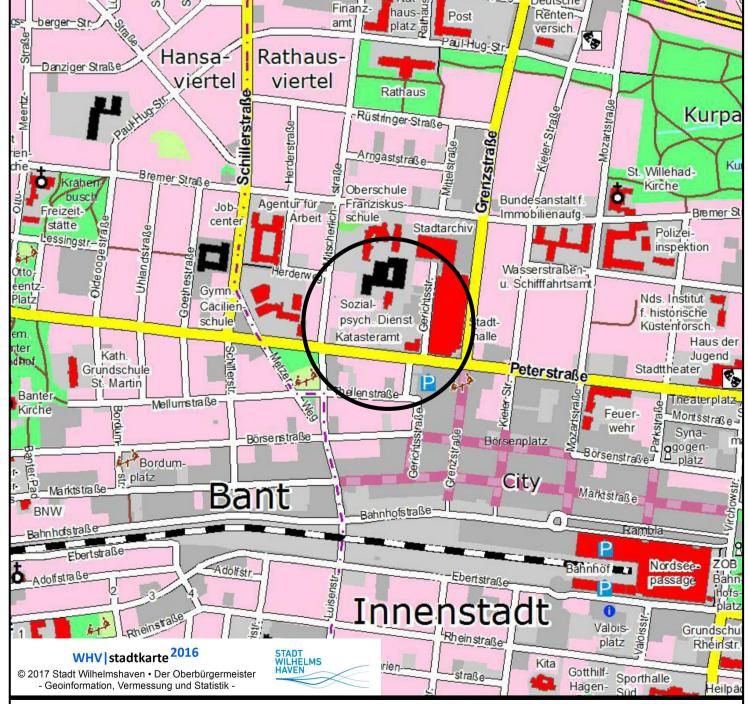
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gem. § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt nicht - geltend gemacht worden.



Wilhelmshaven, den STADT WILHELMSHAVEN Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung Im Auftrage

Fachbereichsleite

STADT WILHELMS



BEBAUUNGSPLAN NR. 77, 1. Ä.

- Peter- / Mitscherlichstraße -

Bearbeitung: Diekmann • Mosebach & Partner - T. Walther 1:1.000 Maßstab: **Blattgröße:** ca 765 x 580 0,4 m² **B-Plan-Kennung:**

77.1AE Stand: Endfassung